

Verzeichnis der im September 1798 nach Luzern abgeführten Waffen von Uri

Autor(en): **Wymann, Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **94 (1939)**

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118200>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verzeichnis der im September 1798 nach Luzern abgeführten Waffen von Uri

Von Dr. Eduard Wymann

Als die Nidwaldner im September 1798 schon mehrere Tage ganz allein der französischen Uebermacht stand gehalten und die Not immer höher stieg, kamen ihnen noch in den allerletzten Tagen einige kleinere Kontingente aus Schwyz und Uri zu Hilfe. Das Protokoll des Kriegsrates von Nidwalden meldet unter dem 7. September: „Abendts um halbe neün Uhr seynd unsere alte liebe Puntsbruder von Seelisberg, Canton Uri, etwan 30 Mann mit einem Fahnen hier in Stanns angekommen, um uns mit aller Möglichkeit Hilf zu leisten, und dann in aller Freündlichkeith höflichst empfangen worden, als von ihro hochw. Herr Pfarrhelfer Casper Jos. Lussi sammt dem gantzen Kriegsrath sammt dem Schriber.“¹ Am andern Tag trafen am Morgen und Abend zusammen insgesamt 212 Schwyzer ein. Dr. Franz Lusser gibt die Zahl der Urner mit 27 an „meist von der Gemeinde Seelisberg“. Am Entscheidungstag des 9. September, der nach einem zeitgenössischen Beschreiber für Nidwalden „der schreckliche Tag“ wurde, kamen nachmittags viele erregte, mit Stöcken bewaffnete Bauern nach Altdorf, verlangten, daß Sturm geläutet und das Zeughaus geöffnet werde. Alle Vorstellungen des Unterstatthalters Jos. M. Lusser und anderer angesehenen Männer nützten nichts. „Gewaltsam wurden die Schlüssel ertrotzt und das Zeughaus geöffnet; nun bewaffnete sich die Mannschaft so gut es in der allgemeinen Unordnung, wo Alle befahlen und Keiner gehorchte, geschehen mochte.“² Gegen Abend erschienen bereits die ersten

¹ Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft XI, S. 64.

² Dr. F. Lusser, Leiden und Schicksale der Urner 1798—1803. Altdorf 1845, S. 71.

Flüchtlinge aus Nidwalden und berichteten von ihrer Niederlage und den verübten Greueln der Franzosen. Unter dem niederschmetternden Eindruck dieser Botschaft zerstreuten sich die zusammengerotteten Bauern allmählich, stießen aber furchtbare Drohungen gegen Altdorf aus, dem sie vorwarfen, verräterisch am Vaterland und französisch gesinnt zu sein.

General Schauenburg erklärte auf Grund dieser Vorgänge und Tatsachen die Kapitulation vom Mai 1798 für gebrochen. Schon in der Nacht vom 9. zum 10. September hatten sich die Franzosen über den See den Landungsplätzen von Schwyz und Uri genähert. Die gebieterisch geforderte Unterwerfung konnte unter diesen Umständen nicht verweigert werden. Mit dumpfer Verzweiflung sahen die Urner am 12. September ihr Zeughaus den Kommissarien der helvetischen Zentralregierung übergeben. Die Aebtissin des Frauenklosters von Seedorf, Klara Isabella Fornaro, hinterließ über dieses Landesereignis folgende Notiz in ihren Aufzeichnungen: „Den 18. Herbstmonat ist das Gewehr aus dem Zeughaus abgefordert worden. Von Seedorf ist der Joseph Arnold und Johannes Arnold von den Seedorfern verordnet worden auf Altdorf zu gehen. Es haben aus allen Dörfern zwey Männer müssen auf Altdorf zum Zeughaus gehen. Die Gewehre sind auf Luzern geführt worden von unsern Landsleuten.“³

Glücklicherweise blieb trotz des folgenden Brandes von Altdorf das von Landschreiber Franz Vinzenz Schmid gefertigte Verzeichnis der nach Luzern abgelieferten Waffen erhalten. Es nennt als Datum den 19. September, an welchem Tage wohl die dritte und letzte Lieferung erfolgt ist. Dr. F. Lusser erwähnt auch, daß selbst einige alte eroberte Fahnen abgeführt worden seien. Das Verzeichnis schweigt hierüber. Es könnte dies vielleicht erst nachträglich geschehen sein, als die Franzosen am

³ Historisches Neujahrsblatt von Uri auf das Jahr 1899, Tagebuch etc., S. 4.

14. Oktober in Uri einrückten, worauf der Kommandant Dumene wie in einem eroberten Lande die Schlüssel zum Pulverturm und dem zwar schon größtenteils geleerten Zeughause verlangte.

Unter den übergebenen Artilleriestücken nennt Lusser „zwei in den österreichischen Feldzügen erbeutete Feldschlangen“. Diese Herkunftsbezeichnung läßt sich aus dem nachfolgenden Verzeichnis nicht erhärten. Aus der Zeit, da Uri und die Eidgenossen noch mit Oesterreich Krieg führten, war so gut wie sicher keine Feldschlange mehr übrig. Der letzte derartige Waffengang hatte im Schwabenkrieg anno 1499 stattgefunden. Der Adler auf einer Kanone läßt auch eine ganz andere Deutung zu, entweder als Abzeichen des deutschen Reiches, dessen Sinnbild die Eidgenossen noch bis 1648 führten, oder als freigewählte Markierung des betreffenden Stückes, wie einige einheimische Kanonen ja das Bild eines Apostels tragen. Die Kanone von 1530 wird man möglicherweise allzuleicht als ein Beutestück der Kappellerschlacht ansprechen. Doch kann es sich hier ebenso gut um eine nach dem ersten Kappelerkrieg erfolgte eigene Anschaffung handeln.

Zum ersten Mal findet man hier in einem Waffenverzeichnis von Uri wenigstens von zwei alten Kanonen eine Jahresangabe vor; die eine lautet auf 1530, die andere auf 1596. Die in den italienischen Feldzügen eroberten Büchsen und Feldstücke blieben jenseits des St. Gotthards zurück. Sie wurden in einem eigenen eidgenössischen Zeughaus zu Giornico aufbewahrt und gelegentlich in die Schlösser von Bellenz und Luggarus versetzt.

Von der ältern Artillerie von Uri ist außer den Apostelkanonen nur noch ein Falkonett oder Feldstücklein aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts vorhanden, das auf einem Gestell oder Bock montiert ist und einen leicht beweglichen Lauf hat. Es stand 1914 als gutes Schulbeispiel im Waffensaal der Landesausstellung zu Bern. Unter den 17 aufgeführten großen Schlachtschwertern werden

wir uns wohl sogenannte Zweihänder vorzustellen haben. Davon ist nur noch ein geflammtes Exemplar in unsere Zeit gerettet worden.

Auf den ersten Blick kann man gemäß Ueberschrift und Inhalt sehr wohl glauben, ein vollständiges Zeughausinventar vor sich zu haben. Bei etwas Ueberlegung stellt sich jedoch bald heraus, daß diese Ansicht irrig wäre, denn es fehlen ja die Panzer, die alten Kriegstrophäen und das eigentliche Feldgerät, wie Zelte, Beile, Schaufeln, Seile, Bickel, Schwefel, Salpeter, Wagen usw. Auf diejenigen Dinge, die zur modernen Kriegsführung nicht mehr taugten, verzichteten die helvetischen Behörden oder die Franzosen gerne; sie waren nach ihrer Auffassung nicht des Transportes wert.

Nach dem Falle der Helvetik und nach dem Abzuge der Franzosen bemühten sich die Urner wieder angelegentlich um die Rückgabe der weggeführten Waffen. Inzwischen war aber die helvetische Zentralbehörde nach Bern übersiedelt und gar manches ließ sich auch aus anderen Gründen nicht mehr auffinden oder nicht als urnerisch erkennen.

Inventarium des Zeüghaus vom Distrikt Altdorf

den 19ten Tag 7 bris 1798.

- 680 Gewehr mit ledernen Riemen samt Bayoneten und eisenen Ladstöcken.
- 380 Gewehr mit ledernen Riemen samt Bayoneten und hölzernen Ladstöcken.
- 120 alte Gewehr mit Bayoneten und hölzernen Ladstöcken.
- 40 Gewehr mit Bayoneten und eisenen Ladstöcken.
- 80 alte Gewehr ohne Schlösser.
- 20 Gewehr mit Bayoneten und hölzernen Ladstöcken.
- 100 alte Gewehr mit Schlössern, die mehrere ohne Ladstöck.
- 280 unterschiedlicher Gattung Gewehr mit Luntenschlössern.
- 27 Flinten-Rohr ohne Schälfer. (!)

- 17 neue Stutzer mit eisenen Ladstöcken.
- 16 unterschiedlicher Gattung alte Gewehr.
- 10 Gewehr mit Bayonetten, eiserne Ladstöcke und lederne Riemen.
- 12 Kanonen von gleichem Kaliber.
 - 1 Kanonen mit einem Adler.
 - 1 Kanonen mit der Jahrzahl 1596 gezeichnet.
 - 1 Kanonen mit der Jahrzahl 1530 gezeichnet.
 - 1 Kanonen mit N. 3 gezeichnet.
 - 1 Feldschlangen.
 - 1 klein neues Stücklein.
 - 2 andere kleine Feldschlangen.
 - 1 ander klein alt Stücklein.
 - 3 Feldschlangen von Eisen.
 - 4 Doppelhäggen auf Rödern.
- 96 Doppelhäggen mit ledernen Riemen und hölzernen Ladstöcken.
- 17 grose Schlachtschwerd.
- 368 unterschiedlicher Gattung Säbel.
- 720 rothe brischierte Patron-Taschen und Riemen.
 - 40 alte grose Patron-Taschen mit dem Uri-Stier gezeichnet.
 - 40 kleinere Patron-Taschen.
 - 40 kleinere schwarze und brischierte Patron-Taschen.
 - 28 grose Patron-Taschen mit weißen breiten Riemen.
 - 99 neue Säbel-Kuppel.
 - 90 Patron-Taschen mit grossen breiten weißen Riemen.
 - 66 alte Patron-Taschen mit weißen breiten Riemen.
- 17 alte sehr geringe Patron-Taschen.
- 136 Bayonet-Kuppel.
- 340 Bayonet- und Säbel-Kuppel.
 - 36 alte Säbel.
 - 1 Fäselein Bayonetter.
 - 6 Gewehr mit Bayonetter und Riemen.
- 238 Hallbarten oder Spies.
- 292 Mord-Stern.
 - 2 grose Espontons.
 - 5 Kistlein mit gemachten Patronen.
 - 15 Kistlein mit Pulver und Bley.
 - 1 grose Küsten mit gemachten Patronen.
 - 3 grose Fäselein mit gemachten Patronen.

Diese Gewehr, Artilleria und Waffen sind in drey Täggen nacher Luzern abgesendet worden.

Bey der ersten Transportierung waren zwey Aide-Majoren: Bürger Joseph Maria Müller und Karl Besler.

Bey der zweyten Bürger Stuckhauptmann Curti und Lieutenant Muheim.

Bey der dritten und kleinster Transportierung ware Bürger Feld-Weibel Franz Gisler in der Schmied-Gaß.

Beilage

Anstrengungen zur Wiedergewinnung der entführten Waffen.

Der Herr Vorsteher alt Landamma Thade Schmid und ein w. w. provisorischer Rath zu Ury. Mittwoch, den 3. Heumonath 1799.

Dem Herrn General Bey solle auch gemeldet werden, daß er möchte die Vorsorge treffen, die Gewehr, so die Lifener den unsrigen abgenommen, wieder von den Partikularen, welche solche haben, abzufordern.

Mitwoch, den 17. Heumonath 1799. Dem so die Feldschlange auf der Allmend zu Flielen gefunden, solle $\frac{1}{2}$ Krohnthaler Finderlohn geschöpft werden.

Den 22. Herbstmonat 1802. Wegen Wiedererhaltung unsrer Kanonen wird gut gefunden, das nöthige von dem dreyörtischen Congreß aus verfügen zu lassen.

Samstag den 23. 8bris 1802. In belange der eingekommenen übel beschafenen Gewehren ward erkent, daß die Munitions Gewehr an die Landleuth mögen abgegeben werden, jedoch mit der Verpflichtung, daß sie solche in Zeit von $\frac{1}{2}$ Jahr in brauchbaren Stand setzen, und dann zu gehöriger Zeit davon Gebrauch machen sollen; auch wenn jemand davon kaufen wolle, man solches abgeben könne, und daß in den Gemeinden eine Notta davon niedergelegt werde, damit einige Aufsicht darüber gehalten werden könne, auch solle bey Abgebung dieser Gewehre ein genaues Verzeichniß gemacht werden.

Sodann ist angezeigt worden, was für Gewehr und Sachen eingeschickt worden, auch daß Hr. Hauptman Arnold, der abgeschickt worden, einige von unsren Canonen von Solothurn abzuholen, von der Tagsatzung zu Schwitz unter wichtigen Gründen davon abgehalten und wieder zuruckgeschickt worden sey.

Landsrath. Samstag den 29. 8bris 1802. Da die Gemeinde Altorf angehalten, daß man die 2 Stuk, so diesem Kanton von Schwitz aus zugekommen, ihrer Pfarrkirch für Gießung der Glocken bewilligen möchte, so hat der Landsrath keinen Anstand genohmen, diesem Begehren zu willfahren, und solcher auch zu diesem Zweck diese Canonen zu verabfolgen, um so mehr, da die Erbauung dieser Pfarkirch mit überschwenglichen großen Unkosten begleitet ist.

Landrat. 20. August 1803. Der Brief des Herrn d'Affry wegen den Waffen soll beschienen werden.

An Landamman der Schweiz, den 5ten 7 bris 1803. Indem Sie uns durch Ihre Zuschrift vom 20ten Aug. und durch die Einsendung eines Auszugs von einem Beschluß der schweizerischen Tagsatzung vom 6. Dito bekant zu machen beliebten, was für Verfügungen in Betrefe der Wafen, so in den Zeughüseren der Schweiz sich vorfinden möchten, bereits getroffen worden seyen, so können Wir nicht umhin, Jhnen die vorläufige Anzeige zu machen, daß sich in hiesigem Kantone, so viel uns bewußt ist, durchaus keine Wafen vorfinden, die einem andren Kanton gehören, und fügen deme bey, daß Wir wegen unsren Wafen einer Kommission den Auftrag erteilt, mit der möglichsten Genauigkeit hierüber ein Verzeichniß zu verfertigen, um es sodenn an Behörde abzusenden.

Rat. 10. Sept. 1803. Das Verzeichniß der Gewehren, so im ehemaligen Zeughauß gelegen, soll an Landamman d'Affry geschickt werden mit der Anmerkung, daß ein altes Panner in Bern in einem Kästlein sich vorfinde, nebst zwei Fähnen. — Auch soll am End des Verzeichnisses angemerkt werden, daß noch eine Menge Partikulargewehr etc seyen abgegeben worden.

An den Landammann der Schweiz, den 12ten 7 bris 1803. Wir nehmen die Freyheit, Ihnen beyliegend das Verzeichnis aller Waffen und Kriegsvorraths, welcher im Jahr 1798 aus hiesigem Zeughaus nach Luzern ist abgeführt worden, zu übersenden, damit Sie den gehörigen Gebrauch davon machen können.

Rat. 17. Sept. 1803. Der Militaire Commission wird übertragen, mit Zuziehung derjenigen, so Kenntniß davon haben, nachzusuchen, wie viel Pulver von hier im Jahr 1798 an die Helvetische Regierung abgeliefert worden.

Fronfastenlandrat. 23. Sept. 1803. Die Zuschrift des Schreibens vom Landammann d'Affry in Betref der Ernennung des Liquidators des Pulvers soll ihm verdankt und der militaire Commission mitgetheil werden.

Rat. 22. Oktober 1803. Wegen dem Schreiben von Herrn Herbort von Bern in Rücksicht des an die Centralregierung gelieferten Pulvers soll an Herrn Altstatthalter J.A. Müller geschrieben werden, ob er wisse, daß diesfalls ein Befehl von höherer Behörde vorhanden gewesen, daß unser Pulver den Franzosen soll abgeliefert werden, und wird übrigens der Militärkommission übertragen, diesen Gegenstand zu besorgen.

An Landamman der Schweiz, den 6ten 9 bris 1803. Durch Ihr Circular vom 26ten vorigen Monats wurden Wir aufgefordert, zu-

folge eines Auszugs der Verhandlungen der schweizerischen Tagsatzung vom 6ten August dieses Jahres Ihnen ein Verzeichnis von unsren Wafen zu übersenden.

Wir müssen also E. E. hierüber bemerken, daß wir in belang derjenigen Wafenstücke und Kriegsgeräthe, so unser Canton in die national Zeüghäuser abgegeben, und die als unser unwidersprechliches Eigenthum reclamirt werden können, schon vor etwas Zeit ein Verzeichnis abgeschickt haben. Hingegen von andren Wafen, die andren Kantonen zugehören möchten, oder als unbekantes Eigenthum betrachtet werden kan, find sich nichts hier vor.

An Kanton St. Gallen, den 6ten 9bris 1803. Da Wir mittels Eurer Zuschrift vom 29. vorigen Monats von Euch U. G. L. B. sind ersucht worden, um Euch anzuzeigen, ob nicht etwa von der Artillerie, die Eurem Kanton zugehören möchte, irgend etwas in hiesigen Zeughäuseren sich vorfinde, so beeilen Wir uns, Euch rükantwortlich zu melden, daß weder Artillerie noch andre Wafenstücke sich hier befinden, die einem andren Kanton zugehören möchte.

Bey diesem Anlaß können Wir nicht umhin, Euch auch zu ersuchen, daß, falls in den Zeughäuseren Euers Kantons von Kriegsgeräthschaft oder Wafen sich etwas vorfinden sollte, so unsrem Canton zugehören möchte, daß Jhr uns solches zukommen zu lassen belieben möchtet.

An Herrn Herbort, Pulververwalter in Bern, den 7ten 9bre 1803. — Schon früher würden wir uns zur Pflicht gemacht haben, Ihre Zuschrift vom 16ten 8bre mit dem Beschluß der Schweizerischen Tagsatzung über die Liquidation des Pulvers zu beantworten, wenn wir nicht durch die Nachforschung, ob das im Jahr 1798 von den Franken aus hiesigem Magazin abgeführte Pulver auf Befehl der helvetischen Regierung sey fortgenommen worden, daran wären verhindert worden.

Da wir nun aber keinen diesfälligen Befehl der Zentral Regierung ausfindig machen könnten, so ermangeln wir nicht, Ihnen hie mit anzuzeigen, daß wir keine gültige Beweise habe, einiges Pulver anno 1798 an die helvetische Zentral Regierung abgeliefert zu haben.

An Unterwalden ob dem Wald. Altdorf, den 20ten 9ber 1803. Da von Euch unterm 5ten dies die freundvertrauliche Einfrage gemacht worden ist, ob uns nicht auch, sowie Euch angemessen scheine, daß an die Ehrengesantschaften von Zürich und Bern ein gebührendes Danksagungsschreiben erlassen werde, anerwogen solche in Hinsicht auf die unter dem Siegel des Landammanns der Schweiz gelegenen Gewehren für die 3 Urstände auf eine günstige Art sich geäußert haben, so beeilen wir uns, Euch U. G. L. B. zu

erwiedern, das obzwar die erwähnten Gesantschaften unsers Dankes allerdings würdig sind, wir jedennoch nicht nöthig erachten, solchen diese unsre Gesinnungen mittels eines Dankschreibens zu eröffnen, um das so weniger, da uns von dem erfolge deren gütigen Verwendung noch nichts bekant gemacht worden ist.

Inzwischen empfehlen Wir Euch U. G. L. B. sowie uns dem Machtschutze des Allerhöchsten.

Rat. 7. Januar 1804. Das Schreiben vom Landammann der Schweiz in Betref der Gewehre soll der Militaire Commission mitgetheilt und ihr Befinden darüber vernommen werden.

Landrat. 18. Januar 1804. Wegen den Gewehren und Kanonen in Morsée und Luzern wird der militaire Commission übertragen, diesfalls die nöthige Anstalten zu treffen, und wenn es nöthig ist, jemanden dahin zu senden. Auch soll ein Panner von unserm Kanton in Bern sich vorfinden und ist diesfalls auf Unterwalden zu schreiben daß sie uns berichten möchten, wann sie jemanden diesfalls auf Luzern senden wollen, wo wir dann Herrn Joseph Müller in Luzern auch beauftragen und den hiesigen Büchsenschmied dahin senden werden.

Rat. 4. Februar 1804. Um jemanden auf Luzern zu Abhohlung der Waffen abzusenden und den dazu bestimmten Tag den löblichen Ständen Schwytz und Unterwalden anzuzeigen, wird der Militaire Commission überlassen.

Rat. 11. Februar 1804. Das Schreiben des Landammanns der Schweiz in Betref der Zurückziehung der französischen Truppen aus der Schweiz soll beschienen und unsre Freude bezeigt werden, und daß wir nach Kräften zu Aufrechthaltung der guten Ordnung beytragen werden.

Dann soll von nächstem Landrath eine Kommission niedergesetzt werden, um die Militaire Organisation zu untersuchen.

Der Landsrat solle am Fronfastenmitwoch gehalten werden.

Fronfastenlandrath. 22. Februar 1804. Auf Meyen sollen die Herrn Räth wieder in ehemaliger Staatskleidung als schwarze Mäntel und weiße Krägen erscheinen.

Rat. 24. März 1804. An Landammann der Schweiz ist auf sein Schreiben wegen den Unruhen im Kanton Zürich zu antworten, daß wir jederzeit uns zur Pflicht machen werden, die Obliegenheiten der Vermittlungsakt getreu zu erfüllen, daß wir an dem Vorfall in Zürich warmen Antheil nehmen und ein gutes Aufsehen haben werden, daß unser Kanton nie im Fall gewesen und nie seyn werde, stehende Mannschaft zu unterhalten, und vorzüglich unsre Finanz-

umstände uns noch nicht erlaubten, genügsame Waffen anzuschaffen. Wir hoffen übrigens, daß durch seine kluge Maßnahmen die Sache gültig beygelegt werde, ansonst wir uns zur Pflicht machen werden, wirksame Hilfe zu leisten, daß zwar wir noch nicht unser Militaire nach der neuen Ordnung eingerichtet, und aber eine Kommission sich wirklich damit beschäftige, und aber dennoch nöthigen Falls thätige Mitwirkung leisten werden.

Dann soll der Brief auch Ursern mitgetheilt und die Militaire Commission auf nächsten Mitwoch zusammentreten, wobey aus jeder Gemeind und auch von Ursern die Abgeordnete dabey erscheinen sollen. Und dann sind alle Dorfgerichte aufzufodern (!), in ihren Gemeinden nachzuforschen, was für der Oberkeit gehörige und was für eigene (Gewehre) sich in ihren Gemeinden vorfinden, und sollen selbes der gedachten Kommission eingeben.

Zeitgenössischer amtlicher Beleg für den Auflauf vor dem Zeughaus.

Freyheit (Bild Tells mit dem Knaben) Gleichheit.

Der Unter-Statthalter des Distrikt Altorf.

An Bürger Schmid, President zu Schwyz.

Altorf den 12ten 7bris 1798.

Bürger!

Wegen Ermanglung der erwarteten Antwort ab Seiten des Bürger Kommissarius Jauch seiner Verrichtung halber, und weil die Umstände dringend sind, so muß Euch particular bemerken, daß man in hier sehr wünschte, daß von Seite der Verwaltungskammer an Ober-General Schauenburg ein kräftiges Empfehlungsschreiben abgehen möchte, um selben abzuhalten, daß er keine Truppen nach Ury sende, wesnachen in diesem Schreiben der Euch schon bekante am verwichenen Sonntag allhier erfolgte Auflauf (damit solcher ihme nicht diesfalls zum Vorwand diene) mit einem guten Färblin sollte beschönet werden. Indeß setze es Eurer Klugheit und besitzenden Einsichten anheim, und verhoffe, daß genehmigen werden die aufrichtigen Versicherungen von

Gruß und Freundschaft

Distriktstatthalter

Joseph M. Lusser.